

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/300, 20/351, 20/400, 20/401, 20/433 –

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 wird an den Grundfesten der sogenannten Schuldenbremse gerüttelt. Dabei ist die damalige Einführung der Schuldenbremse im Jahr 2009 eine der bedeutsamsten Errungenschaften in der deutschen Haushaltspolitik. Begründet wurde sie seinerzeit u. a. damit, dass angesichts des Ausmaßes der expliziten und impliziten Staatsverschuldung eine Neujustierung der intergenerativen Lastenverteilung notwendig geworden sei. Aus diesem Grund gelte zukünftig das neue Prinzip des im Grundsatz ausgeglichenen Haushalts. Diese Begründung hat weiterhin ihre Berechtigung und Legitimation.

Zieht man heute eine Bilanz über die eingeführte Schuldenbremse, so kann diese nur positiv ausfallen. Gerade aktuell – in Zeiten der Corona-Pandemie – zeigt sie sich ausgesprochen flexibel. Trotz größerer Konjunkturschwankungen hat sie eine antizyklische Finanzpolitik nicht verhindert. Die durch die Schuldenbremse gegebenen Spielräume wurden und werden genutzt. Es ist auch nicht erkennbar, dass notwendige öffentliche Investitionen durch sie verhindert wurden angesichts ständig steigender Investitionsausgaben im Bundeshaushalt. Der unterstellte Zusammenhang zwischen Einhaltung der Schuldenbremse und einem Mangel an öffentlichen Investitionen besteht nicht. So konnte beispielsweise der damalige Bundesfinanzminister, Dr. Wolfgang Schäuble, Ende 2014 ein 10-Milliarden-Euro-Investitionsprogramm zur Stützung der Konjunktur ohne Verschuldung kurzfristig umsetzen.

Die Corona-Pandemie hat zudem gezeigt, wie wichtig der Aufbau von fiskalischen Spielräumen in normalen Zeiten ist, um dann in schweren Krisen umfangreich fiskalisch reagieren zu können. Die deutsche Fiskalpolitik war dabei von der Schuldenbremse nicht eingeschränkt. Ermöglicht wurde dies durch die gute Ausgangslage, die

insbesondere in den Jahren nach der Finanz- und Wirtschaftskrise geschaffen wurde. Die Relation von Schuldenstand zur Wirtschaftsleistung hat direkten Einfluss auf die Kreditwürdigkeit und die Kreditkonditionen eines Landes. Dies ist nicht zuletzt in der sogenannten „Euro-Krise“ (Staatsschuldenkrise) deutlich geworden. Im Gegensatz zu anderen Ländern profitierte und profitiert Deutschland von der besten Bonitätsbewertung am Kapitalmarkt. Nur so sind auch die aktuellen Corona-Hilfspakete finanzierbar. Die schnellstmögliche Rückkehr zur Wiedereinhaltung der Schuldenbremse auf der Bundesebene macht nun in den kommenden Jahren eine Reduzierung des durch die Corona-Pandemie außergewöhnlich hohen Defizits notwendig. Es ist daher wichtig, die Glaubwürdigkeit und die Intention der Schuldenbremse nicht in Frage zu stellen. Allerdings steht das vorgelegte Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 diametral hierzu. Das Haushaltsrecht wird überdehnt. Dies kommt einer Verletzung der grundgesetzlich verankerten Schuldenbremse und damit der Verfassung gleich.

Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ (EKF) zusätzliche Mittel in Höhe von 60 Milliarden Euro aus nicht genutzten Kreditermächtigungen (Soll: 240,2 Milliarden Euro) zugeführt werden. Diese Mittel sollen zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Transformation der deutschen Wirtschaft genutzt werden. Es sollen also Kreditermächtigungen mit eindeutigem „Corona-Bezug“ zu „Klima-Krediten“ umgewidmet werden.

Diese Maßnahme und weitere wie die in diesem Gesetz beabsichtigte neue Anrechnungsmethode bei Sondervermögen, der angekündigte spätere Beginn der Tilgung und die Tilgungstreckung von 20 auf 30 Jahre (2028 bis 2058) sowie die Neujustierung des Konjunkturbereinigungsverfahrens dienen nur einem Ziel: der Geldbeschaffung und der Vergrößerung von Verschuldungsspielräumen!

Anstatt 60 Milliarden Euro weniger Schulden aufzunehmen soll mit den transferierten 60 Milliarden Euro an nicht genutzten Kreditermächtigungen in den EKF ein Ausgabenpuffer für die nächsten Jahre geschaffen werden. Die umgewidmeten Mittel sollen zur Finanzierung einer Vielzahl von Maßnahmen in den nächsten Jahren im EKF geparkt und bei Bedarf verfügbar gemacht werden. Die verbindenden Elemente für die Entstehungsgeschichte dieser Koalition sind das Geld und die Inkaufnahme eines Verfassungsbruchs.

Aus diesem Grund wird auch die Anrechnungsmethode bei den Sondervermögen verändert. Sie dient einzig dazu, sich einen größeren Verschuldungsspielraum für die Zukunft zu verschaffen. Denn mit diesem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 werden die Mittelabflüsse eben nicht mehr wie bisher auf die für die Schuldenbremse relevante Kreditaufnahme angerechnet.

So erfolgt gemäß Wirtschaftsplan des EKF einschließlich der 60 Milliarden Euro eine Rücklagenzuführung in Höhe von gut 76,2 Milliarden Euro im Jahr 2021. Damit beträgt das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen des EKF-Sondervermögens rd. 103 Milliarden Euro, aus dem sich die Koalition ab dem Jahr 2022 bedienen kann. Vergleicht man diese Summe mit der bisher geplanten Höhe von 443 Milliarden Euro für den Haushalt 2022 (1. Regierungsentwurf zum Haushalt 2022), ist der Anteil außerhalb des Bundeshaushalts („Schattenhaushalt“) mit gut 23 Prozent exorbitant hoch und nicht mehr mit den Grundsätzen von Haushaltswahrheit und -klarheit vereinbar.

Die vorgesehenen Haushaltskonstruktionen bzw. -veränderungen verschleiern letztlich die wirklichen finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und die Gesamtverschuldung. Jeder Euro mehr Schulden wird dazu führen, dass wir in Zukunft bei steigenden Zinslasten, die definitiv kommen werden, noch höhere Belastungen haben werden, sodass die Zukunftsfähigkeit und die Handlungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland eingeschränkt werden und wir irgendwann nur noch Ewigkeitslasten tragen. Dieses Vorgehen hat nichts mit solider Haushaltspolitik zu tun. Es widerspricht dem Geist und der Intention der Schuldenbremse.

Zur Gewinnung finanzieller Spielräume sollte eine Priorisierung der Vorhaben erfolgen. Zudem sollten – wie es der Koalitionsvertrag abstrakt vorsieht – Ausgaben geprüft und gekürzt und Ausgabereise sowie Subventionen abgebaut werden. Die im Sinne einer seriösen Haushaltspolitik notwendigen Entscheidungen werden aber zu Lasten der künftigen Generationen bewusst vermieden. Stattdessen werden die politischen Konfliktlinien in der Koalition mit einem verfassungsrechtlich höchst bedenklichen Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 kaschiert.

Die beabsichtigte kreditfinanzierte Rücklagenbildung im EKF steht im Widerspruch zum Grundgesetz und seinen finanzverfassungsrechtlichen Maßstäben. Haushaltsverfassungsrechtliche Grundsätze wie das Jährlichkeitsprinzip, das Wirtschaftlichkeitsgebot und die Kreditbegrenzungsregeln werden gebrochen. Eine Verletzung des parlamentarischen Budgetrechts und damit demokratischer Grundsätze liegt nahe.

Zudem ist ein wesentlicher Teil der Ausnahmeregelung von der Schuldenbremse, dass zwischen dem Neuverschuldungsbedarf und der Notlage ein konkreter Veranlassungszusammenhang bestehen muss. Diese notlagenverschuldungsspezifische Konnexitätsprinzip wird mit der Umwidmung der sogenannten „Corona-Kredite“ in „Klima-Kredite“ missachtet. Eine nachträgliche Zweckänderung ist nicht für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung von der Schuldenbremse gedeckt. Das Erfordernis der sowohl materiellen als auch temporären Konnexität ergibt sich dabei auch aus dem Normzweck der Notregelungen – der finanziellen Befähigung des Staates zur Krisenbewältigung. Die Nettoneuverschuldung darf weder zeitlich noch hinsichtlich des finanziellen Umfangs weitergehen als notwendig ist, um die Krise zu überwinden. Dieser Normzweck verdeutlicht, dass das Konnexitätserfordernis nicht nur bei Kreditermächtigungen im Rahmen der Haushaltsplanung, sondern auch im Rahmen des Haushaltsvollzugs Geltung beansprucht. Daraus folgt, dass nicht zur Bewältigung der Notsituation benötigte Kreditermächtigungen in Abgang zu stellen sind. Die Ermächtigung für Notsituationen wurde ausschließlich als Instrument zur temporären Krisenbeherrschung bereitgestellt. Insoweit verfehlen die Zuweisungen an den EKF verschiedene finanzverfassungsrechtliche Anforderungen. Insbesondere das angeführte Argument, Investitionen seien konjunkturbedingt aufgeschoben worden, trägt nicht. Zum einen stellt sich die wirtschaftliche Situation besser dar als erwartet und zum anderen kann eine durch die Corona-Pandemie angestoßene konjunkturelle Notsituation es nicht rechtfertigen, Notkredite für andere Zwecke als die Krisenbewältigung zu verwenden. Folgte man zudem der Logik der Begründung hinsichtlich „Überwindung des Klimawandels“ und „Transformation der deutschen Wirtschaft“, hätten wir in der Folge permanente „außergewöhnliche Notsituationen“, die eine über die 0,35-Prozent-Regel hinausgehende Neuverschuldung im Bundeshaushalt ermöglichte. Aus Gründen politischer Opportunität soll durch die Umwidmung der „Corona-Kredite“ in „Klima-Kredite“ die Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen ermöglicht werden. Dies ist mit dem Staatsschuldenrecht des Grundgesetzes nicht zu vereinbaren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den vorgelegten Nachtragshaushalt auf Drucksache 20/300 zurückzunehmen.

Berlin, den 25. Januar 2022

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion

